

17.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)“ vom 27.08.2014 (Drucksache 16/6637)

1. In § 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

Zu diesem Zweck fördert es die Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Jazzspielorte, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen, sowie Spielstätten und Clubs der musikalischen Subkulturen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kunstwerke und sonstige bedeutsame Kulturgüter, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder solcher Einrichtungen stehen, auf die das Land oder die Gemeinden und Gemeindeverbände einen beherrschenden Einfluss haben, sind unveräußerlich.“

Nach § 8 Absatz 2 wird Absatz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(3) „Die nach Abs. 1 Satz 3 verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zeigen sämtliche Kunstwerke in ihrem Eigentum dem für die Kultur zuständigen Ausschuss des Landtags NRW an. Die angemessene Aufbewahrung, Pflege, Nutzung und Zugänglichmachung der Kunstwerke ist sicherzustellen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie mit frei-gemeinnützigen

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche, sowie für Erwachsene beizutragen.“

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Erwachsenen- und Seniorenbildung.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die kommunalen Spitzenverbände, sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind bei der Erstellung des Kulturförderplanes zu beteiligen. Künstlerinnen und Künstler müssen im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls beteiligt werden.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

Das Wort „soll“ wird durch „muss“ ersetzt.

6.. § 30 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „kommunaler Kultureinrichtungen“ wird durch „kommunaler sowie kommunal geförderter Kultureinrichtungen“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Kultur zuständigen Behörden müssen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien, zum Erwerb, sowie zum Schutz von Kunstwerken und bedeutsamen Kulturgütern im direkten oder indirekten Besitz des Landes vor Veräußerung Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zur Würdigung der Bedeutung des Jazz und der Gleichstellung mit der klassischen Orchestermusik, finden Jazzspielorte eine entsprechende Erwähnung. Die Hinzufügung der Spielstätten und Clubs der musikalischen Subkulturen trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Einrichtungen, die meistens der freien Szene oder der Off-Kultur angehören, ein wichtiger Bestandteil der städtischen Kulturlandschaften. Für Musikerinnen und Musiker, sowie DJs aus den musikalischen Subkulturen am Anfang ihrer Karriere und im Experimentalstadium bieten sie ein Forum.

Zu Nummer 2:

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Kunstwerke und andere bedeutsame Kulturgüter im direkten oder indirekten Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalens einem besonderen Schutz vor der Veräußerung unterstehen.

Dies gilt genauso für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Pflicht zur Pflege der Kulturgüter die für die Kultureinrichtungen in Satz 1 und 2 gilt, wird durch den neuen Satz 3 auf die Kunst und Kulturgüter im direkten und indirekten Landeseigentum hiermit übertragen. Die Einführung eines Unveräußerlichkeitsgebotes, das auf die Kommunen ausgedehnt wird, stellt einen Eingriff in den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung dar. Dieser Eingriff ist mit dem höherrangigen Schutzbedarf des kommunalen Kunst- und Kulturgutes vor Veräußerung zu rechtfertigen.

Zu Nummer 3:

Die Gleichstellung von kultureller Bildung für Erwachsene und Senioren trägt insbesondere den Zielen der Kulturförderung in § 3, Ziffern 3 und 4 Rechnung. Der Zusammenhalt in der Gesellschaft, die Attraktivität einer Region und dessen Kunst- und Kulturleben hängen davon ab, wie die Menschen vor Ort Kunst und Kultur wahrnehmen und begreifen. Genauso ist es im Sinne des lebenslangen Lernens, wenn alle Altersgruppen von Maßnahmenförderungen und Einrichtungen der kulturellen Bildung profitieren können.

Zu Nummer 4

Im Verfahren muss sichergestellt sein, dass die Bedürfnisse und Belange der kommunalen Spitzenverbände, der Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung in angemessener Weise eingebracht werden. Das muss in Form von Partizipation am Erstellungsprozess erfolgen. Zusätzlich müssen Anhörungen und Stellungnahmen zum Förderplan-Entwurf des Kulturministeriums geschehen. Dies kann vorgelagerte Workshops, Tagungen und Symposien zu bestimmten Fragestellungen und andere Formate der Beteiligung am Erarbeitungsprozess umfassen. Die Aufstellung des Förderplans wird mit einem breit angelegten, öffentlichen, partizipativen und damit transparenten und teilhabeorientierten kulturpolitischen Diskurs im Lande verbunden.

Zu Nummer 5:

Diese Regelung greift die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungsformate der kulturpolitischen Dialoge, aber auch der „Regionalkonferenzen auf dem Weg zu einem Kulturfördergesetz“ auf. Zur Umsetzung der Ziele Transparenz und Partizipation im Kulturfördergesetz muss die aktive Einbeziehung der Beteiligten umgesetzt werden.

Zu Nummer 6:

Diese durch die Ausweitung des Geltungsbereiches der Fördervereinbarungen auf die kommunal geförderten Kultureinrichtungen, ist eine Sicherung und Weiterentwicklung vieler wichtiger Einrichtungen ermöglicht, die zwar kommunal gefördert werden aber nicht kommunale Einrichtungen sind. Hierzu zählen vor allem die Einrichtungen aus dem freigemeinnützigen Bereich.

Zu Nummer 7:

Hinzugefügt wird die Einbeziehung von externen Sachverständigen oder Jurys beim Erwerb und zum Schutz der Kunst- und Kulturgüter im direkten oder indirekten Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wird die sachgerechte und fachliche Einschätzung der Bedeutung eines Kunst- oder Kulturguts für Nordrhein-Westfalen im Sinne einer zusammenhängenden Betrachtung sichergestellt.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak

und Fraktion